



Antrag

Fraktion AfD

Definitionsverbesserung, Berufsausbildung und Meisterpflicht für Barbierbetriebe in Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung setzt sich bei der Bundesregierung nachdrücklich im Sinne der folgenden Regelungsschwerpunkte ein,

1. in der Handwerksordnung (HwO) einheitliche Eintragungssparameter für stehendes Gewerbe in Form von Barbierbetrieben vorzuschreiben.
2. Richtlinien für Berufsausbildung und -ausübung zum Barbier mit mindestens zwei Jahren Dauer zu schaffen, die einer deutschen Berufsausbildung gleichzusetzen sind.
3. die §§ 7a und b sowie 8 HwO dahingehend zu ändern, dass nach spätestens zwei Jahren Betriebszeit eines Barbierbetriebes dieselben Vorschriften hinsichtlich der Meisterpflicht gelten, die auch für Friseurbetriebe gelten, d. h. dass die Meisterprüfung abzulegen oder ein Friseurmeister einzustellen ist. Ausnahmegeheimigungen sind für Barbierbetriebe ab Inkrafttreten der Änderungen nicht mehr zu erteilen.

Begründung

Zu 1:

In der Drucksache 7/4545 teilte die Landesregierung mit: „Es gibt bundesweit keine einheitlichen Eintragungssparameter zur Eintragung von Barbierbetrieben in die Handwerksrolle. Die HwK Halle (Saale) trägt keine Barbierbetriebe in die Handwerksrolle ein, da der Barbier kein Handwerksberuf im Sinne der HwO ist. [...] Der HwK Magdeburg ist derzeit kein 'Barbiersalon' im Kammerbezirk Magdeburg bekannt, der nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist.“ Eine solch gegensätzliche Interpretation der vorhandenen Regelungen führt zu Verunsicherung bei Ämtern und Betreibern

(Ausgegeben am 16.09.2019)

sowie einer Ungleichbehandlung innerhalb desselben Gewerbes. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Zu 2:

Aufgrund der unterschiedlichen Preisstruktur bei Herren- und Damenfrisuren hat sich ein reiner „Herrenfriseur“ herausgebildet. Das widerspricht dem Berufsbild des Friseurs, bei dem im weiblichen und männlichen Segment ausgebildet wird.

Zu 3:

Die Vorschriften zu den Zulassungspflichten, Ausübungsberechtigungen, Ausnahmeregelungen und -bewilligungen bei den genannten Paragraphen sind ebenso undurchschaubar wie unkontrollierbar. Da dürfen Haare rasiert und geföhnt, aber nicht gepflegt und gestaltet werden, um keiner Eintragungspflicht zu unterliegen. Und eine „klassische Rasur“ sowie „orientalische Methoden der Haarentfernung am Ohr oder an den Brauen etc.“ sind erlaubt.¹ All diese Kriterien erschweren eine nachhaltige Kontrolle. Zudem schreibt die Landesregierung, dass die HWK Magdeburg unter der Bezeichnung „Barbiersalon“ diejenigen Friseurhandwerksbetriebe versteht, die ihr Leistungsangebot „ausschließlich an die männliche Kundschaft richten und ausländische Inhaber besitzen“. Die Unterscheidung zwischen ausländischen und deutschen Inhabern dürfte allerdings gegen die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verstoßen.

Zudem finden Kontrollen nach Mitteilung der Landesregierung „nur anlassbezogen“ statt. Und selbst diese vermutlich eher seltenen Kontrollen verteilen sich noch dazu je nach Zuständigkeit auf Gewerbebehörden, Ordnungsämter, für die Bekämpfung von Schwarzarbeit zuständige Behörden, Hauptzollämter und das Landesamt für Verbraucherschutz. Der steuerfinanzierte Kontroll-Aufwand dürfte bei Zustimmung zu vorliegenden Antragspunkten deutlich geringer ausfallen.

Zugleich ist damit gewährleistet, dass einheimische Friseurbetriebe mit zeit- und kostenintensiver Meisterpflicht nicht durch Barbierbetriebe beeinträchtigt werden, die - bei Umgehung der Vorschriften - fallweise eben doch Friseurleistungen erbringen, die aber bei den geschilderten Gegebenheiten in der Masse kaum kontrollier- oder nachweisbar sein dürften.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender

¹ Alle Zitate aus Drucksache 7/4545.